



EUROPÄISCHES PARLAMENT

**GENERALSEKRETARIAT  
- JURISTISCHER DIENST -  
PLATEAU DU KIRCHBERG  
L-2929 LUXEMBOURG**

**AN DEN  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION  
- KANZLEI -  
BOULEVARD KONRAD-ADENAUER  
L-2925 LUXEMBOURG**

**STELLUNGNAHME DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**VERTRETEN DURCH**

**NECIP ATALAY AKSOY UND LAETITIA BORNSCHEUER**

**IN DER RECHTSSACHE C-28/14**

**VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN GEM ART. 267 AEUV**

**LUXEMBOURG 03.01.17**

## **In der Sache**

- C-28/14 -

vertritt das Europäische Parlament hinsichtlich der **ersten Vorlagefrage** die Ansicht, dass Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG die Verantwortlichkeit nicht abschließend regelt.

Bezüglich der **zweiten Vorlagefrage** ist zu sagen, dass auch wenn die Datenverarbeitung nicht mit einem Auftrag im Sinne des Art. 2 Buchst. e) RL/95/46/EG verbunden ist, eine Pflicht zur sorgfältigen Auswahl gegeben ist.

Bei der **dritten Vorlagefrage** ist das Europäische Parlament zu dem Schluss gekommen, dass eine Kontrollstelle ihre Befugnisse nach Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG gegen die im eigenen Hoheitsgebiet gelegene Niederlassung auch dann ausüben kann, wenn diese nach der konzerninternen Aufteilung nur für Werbung und Marketing zuständig ist, während die zuständige Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der konzerninternen Verteilung in einem anderen Mitgliedstaat liegt und die tatsächliche Entscheidung über die Datenverarbeitung von dem Mutterkonzern getroffen wird.

**Vorlagefrage Vier** wird dahingehend beantwortet, dass Maßnahmen zur Durchsetzung des Datenrechtes gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG auch an die Niederlassung, durch die im selben Mitgliedstaat verantwortliche Kontrollbehörde, gerichtet werden kann, die nur für Marketing u.ä. verantwortlich ist, während für die Datenverarbeitung eine andere Stelle in einem anderen Mitgliedstaat die Verantwortung trägt.

Bezüglich der **fünften Vorlagefrage** vertritt das Europäische Parlament die Auffassung, dass vorab eine eigenständige Prüfung der Einhaltung des Datenschutzrechtes durch einen Dritten erfolgen darf, wenn dieser möglicherweise gegen Datenschutzrecht verstößt und besagte Stelle sich des Dritten bedient und somit dem Verstoß gegen das Datenrecht selbst unterliegt. Gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 95/46/EG ist das mitgliedstaatliche Recht anwendbar, in dem die Stelle ihre Niederlassung hat. Dies gilt auch, wenn der Dritte der Kontrolle durch eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Datenschutzkontrollbehörde unterliegt, durch die ein Verstoß gegen Datenschutzrecht bereits verneint wurde.

Was **Vorlagefrage Sechs** betrifft, gibt es keine Pflicht im Falle der in Vorlagefrage Fünf bejahten Befugnis zur selbstständig Überprüfung, zuerst die Kontrollstelle des anderen Staates um die Ausübung ihrer Befugnisse zu bitten.

## **Zu den Gründen**

### **I. Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 2 Buchst. d) RL 95/46/EG**

Internet ist ein anschwellender Bereich, das es sehr schwer zu kontrollieren ist. Das macht ein rechtlicher Schutz unvermeidbar, deshalb sollen wir neue Vorschriften dafür in Kraft setzen. Wegen des als ungewöhnlichen Bereich Internet, haben wir nicht genügend Erfahrungen eine harmonische Schutzvorschrift zu machen. Art 2 95/46/EG knüpft die Verarbeitung der Daten mit der Grundrechte und Freiheit der natürlichen Personen. Es ist strittig, ob Art 2 einen bestimmten Rahmen um Daten zu schützen festgelegt hat oder gab den Befugnis zu den Mitgliedstaaten um Grundsätze zu bestimmen. Man hat hier eine Frage ,ob Art 2 eine Definition darüber gemacht hat. Definitionen grenzen Grundrechte ab und wir sind der Meinung, dass hier keine Definition gibt. Unter dieser Erklärungen versteht man ,dass Art 2.nicht der

Anwendungsbereich spezifiziert, aber mit der Artikeln 28 und 24 macht es näher Sinn der Zweck bestimmt. Art 2 setzt die Datenverarbeitungssysteme im Dienst der Menschen, andererseits macht die Art 24 diese Regulation nicht gültig für juristische Personen und Art 28 definiert die Grundprinzipien der rechtlicher Schutz, der wir schon im Art 2 gesprochen haben. In diesem Fall vervollständigen alle Artikeln sich einander, also können Mitgliedstaaten ihre selbe Kriterien der Verantwortliche in dem Rahmen, der Artikeln bestimmt hat, bestimmen. Andererseits würde Differenzierung nach Artikeln der Dateiverarbeitung Risiken der Umgehung des datenschutzrechtlichen Schutzes eröffnen.

## **II. Auswahlverschulden im Sinne des Art. 17 Abs. 2 RL 95/46/EG, auch wenn kein Auftragsverhältnis nach Art. 2 Buchst. e) besteht**

In der zweite Frage möchte das BVerwG wissen ob, Auswahl des Verarbeiters der Daten auf Auftrag gem. Art 11 Abs.2 BDSG analogiefähig ist oder eine Sonderregelung darstellt. Wenn es analogiefähig ist, dann sollen wir Facebook Verantwortlich nennen. Als Ordnungswidrigkeit ist dies im Übrigen via Art 43\1 Nr.2b BDSG auch verfügbar. Wichtig ist aber diese Frage nur, wenn schon keine abschließende Regelung in Frage 1 durch den EuGH festgestellt ist. Anschließend sagt Art 17 RL95\46 EG, für journalistische, künstlerische, literarische Zwecke eine Einschränkung der Grundprinzipien der Datenschutz möglich ist, aber da gibt es einen Rahmen für diesen Auftrag, den das BDSG schon in Artikel 11 beschrieben hat. Deshalb das ist es unannehmbar, der Beklagte nicht als Verantwortlich zu nennen und es besteht keine Pflicht für Mitgliedstaaten von der Art.17 RL/95/46/EG im Auftrag vorzuschreiben, einen Auftragsverarbeiter zu wählen, sollen die Einwohner ein mit der Sicherheitsmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen ausreichend Gewähr wählen. Diese Pflicht besteht von selbst von der Art.11 des BDSG.

Gemäß mit der Art.2 RL/95/46/EG muss der Beklagte von selbst die Achtung zu haben, um Sicherheit der Daten zu verschaffen. Das meint, dass wenn kein Auftrag zwischen Kläger und Beklagte besteht, kann eine Verantwortung auch nicht ausgehen. Als nationalem Recht, wenn wir keinen Auftrag zwischen Kläger und Beklagtem haben, lässt das nicht die Verantwortlichkeit des Beklagten verschwinden, weil das BDSG auch den Zweck hat ,der Datenverarbeitung in Sicherheitsprinzipien gemacht sein soll. Mit dieser Auslegung ist die Verantwortlichkeit zu begründen.

## **III. Kompetenzausübung nach Art. 4, Art. 28 Abs. 6 i.V.m. Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG**

Als drittes stellt sich die Frage, und das ist der entscheidende Unterschied, ob bei Vorhandensein einer verkaufsfördernden sowie verarbeitenden Niederlassung im Geltungsbereich der Richtlinie, die Aufsichtsbehörde sich mit der in ihrem Zuständigkeitsbereich gelegenen "nur" verkaufsfördernden Niederlassung begnügen kann oder nur die zuständige Aufsichtsbehörde im anderen Mitgliedsstaat ersuchen kann. Das ist ähnlich auch wie Patentprobleme ,dass Patentrecht anders als einige Städte in Europäische Union. Begnügen mit der Niederlassung bringt uns keine Lösungsmöglichkeit, besonders in diesem Fall. Mitgliedstaat, der Niederlassung in seinem Hoheitsbereich die Datenerhöhung oder-Verarbeitung macht ,am besten an der Aufsichtsbehörde der anderem Mitgliedsstaats ersuchen soll, weil es sehr schwer mit einer Konzern außerhalb der Europäischen Union die Regelungen harmonisieren sein kann. Andererseits ist der Ursprung die Grundrechte der Staatsangehörigen. Unter diesem Satz können wir sagen, dass wenn der Datenverarbeiter persönliche Freiheiten

oder Grundrechte der natürliche Personen verletzt, dann kann der Mitgliedstaat mit der Niederlassung sein Problem lösen und dann auch an dem Aufsichtsbehörde der anderen Mitgliedstaats ersuchen. Das hilft eine gemeinsame Umsetzung über all der Europäische Union zu haben. Da ist die Grundfrage, ob Facebook die Daten rechtmäßig gesammelt hat, Rechtmäßigkeit ändert aber in allem Mitgliedstaaten ,also die Abstimmung der Aufsichtsbehörden hilft hier weiter.

#### **IV. Maßnahmen und Anordnungen gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG**

Grundsätzlich ist es möglich sich gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG gegen eine Niederlassung des Verantwortlichen mit Maßnahmen und Anordnungen zu richten.<sup>1</sup>

Wenn ein für die Verarbeitung Verantwortlicher mehrere Niederlassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten unterhält, muss der Verantwortliche die notwendigen Maßnahmen unternehmen, damit jede dieser Niederlassungen, den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig ist, entspricht gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Satz 2 RL 95/46/EG.

Gem. Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG kann der für die Verarbeitung Verantwortliche dazu angehalten werden, dieser Pflicht nachzukommen und die Anwendung des entsprechenden Rechts durch seine Niederlassungen zu garantieren.<sup>2</sup> Im Zuge dessen, darf nur die Kontrollbehörde tätig werden, die sich in dem Mitgliedstaat befindet, in dem die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle angesiedelt ist.

Eine Einschränkung dahingehend, dass nur die Kontrollbehörde aus dem Mitgliedstaat, in dem der nach der konzerninternen Verteilung für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche sitzt, Maßnahmen gegenüber Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten erlassen kann, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes allerdings nicht. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) knüpft an den Ort der Niederlassung an, ohne auf die konzerninterne Kompetenzverteilung einzugehen.

Unter Bezug auf den Erwägungsgrund Nr. 10, der ein hohes Schutzniveau fordert, ist Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG dahin auszulegen, dass auch eine Kontrollbehörde Anordnungen an eine in ihrem Mitgliedstaat befindliche Niederlassung richten kann, die nur für den Verkauf von Werbeflächen u. ä. zuständig ist, während sich die für die Verarbeitung von Daten verantwortliche Stelle in einem anderen Mitgliedstaat befindet.<sup>3</sup>

Auch unterstreicht Erwägungsgrund Nr. 10 die Bedeutung der Grundrechte bezüglich des Datenschutzrechtes. Diese (insb. Art. 7 und 8 der europäischen Grundrechte-Charta) haben auch auf Beziehungen zwischen Privaten einen hohen Einfluss.<sup>4</sup> Dementsprechend sollte es auch der Kontrollbehörde möglich sein, die in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in der sich lediglich eine für den Verkauf von Werbeflächen u.ä. zuständige Niederlassung befindlich ist, gegen eine solche Maßnahmen und Anordnungen gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG zu erlassen.

---

<sup>1</sup> Vgl. *Ehemann/Helfrich*, Art. 4 Rn. 14.

<sup>2</sup> Vgl. *Damman/Simitis*, Art. 4 Rn. 4.

<sup>3</sup> Vgl. *Damman/Simitis*, Modernisierung und europäische Harmonisierung, S. 67 Rn. 10.

<sup>4</sup> Vgl. *Skouris*, NVwZ 2016, 1359, 1361 f.

## **V. Bindung der Kontrollbehörde gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a), Art. 28 Abs. 3 und 6 RL 95/46/EG**

### **1. Art. 23 Abs. 1 und 3 RL 95/46/EG**

Art. 28 Abs. 1 und 3 RL 95/46/EG erteilt den Kontrollstellen unzweifelhaft die Befugnis hoheitliche Maßnahmen gegenüber Stellen zu ergreifen, die gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates befinden, in dem die Kontrollstelle angesiedelt ist. Ein Verstoß ergibt sich auch durch die bloße Auswahl eines Dritten, dessen Dienste sich die betroffene Stelle bedient und der gegen Datenschutzrecht verstößt (s.o).

### **2. Anwendbarkeit des mitgliedstaatlichen Rechts gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) RL 95/46/EG**

Durch die Mitverantwortlichkeit einer Stelle hinsichtlich eines Verstoßes gegen Datenschutzrechts durch die bloße Auswahl des den Datenverstoß verschuldenden Dritten, ist auch sie Verantwortlicher der Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a). Somit muss auf die Stelle das Recht des Mitgliedstaates angewandt werden, in dem sie niedergelassen ist.

### **3. Kollision rechtlicher Beurteilungen durch verschiedene nationale Datenschutzkontrollbehörden - Art. 28 ff. RL 95/46 /EG**

In Frage steht allerdings, welcher Kontrollbehörde die Befugnis zusteht, einen Verstoß gegen Datenrecht durch den Dritten eigenständig zu prüfen, wenn dieser ebenfalls eine Verantwortlichkeit einer anderen Stelle in einem anderen Mitgliedstaat begründet. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn eine Diskrepanz zwischen der rechtlichen Beurteilung, durch die Kontrollbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Dritte angesiedelt ist und des Mitgliedstaates, in dem die betroffene Stelle angesiedelt ist, besteht.

Zwar dient eine Richtlinie der Harmonisierung des Rechts der Mitgliedstaaten und die durch Art. 29 eingerichtete Datenschutzgruppe soll zu einer einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie beitragen (Art. 30 Abs. 1 lit. a). Hieraus ergibt sich jedoch kein Recht festzulegen, welcher von zwei oder mehreren Beurteilungen nationaler Datenschutzkontrollstellen im Falle einer Kollision der Vorzug zu geben ist.

Auch ist in der Datenschutzrichtlinie keine ausschließliche Kompetenzverteilung in den Art. 28 ff. dahingehend auszumachen, dass nur die im jeweiligen Mitgliedstaat ansässige Kontrollbehörde eine rechtliche Prüfung der Einhaltung des Datenrechts vornehmen dürfte.<sup>5</sup>

Die durch die doppelte Prüfung entstehenden Kollisionen sind problematisch, können aber nicht dazu führen, dass einer Kontrollbehörde vollständig die Prüfungscompetenz entzogen wird, wenn die Möglichkeit besteht, dass eine in ihrem Mitgliedstaat ansässige Stelle durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dritten einen Verstoß gegen Datenschutzrecht begeht. Eine ausschließliche Beachtung der rechtlichen Beurteilung durch die für den Dritten zuständigen

---

<sup>5</sup> vgl. *Petri*, Anmerkung, Rn. 43 f.

Datenschutzkontrollstelle würde eine eigenständige Kontrolle gegenüber der betroffenen Stelle durch die im selben Mitgliedstaat ansässige Kontrollbehörde hinsichtlich der Nutzung der Dienste durch den Dritten vollständig aushebeln.

## **VI. Pflicht gem. Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG**

Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG beinhaltet die Pflicht der Kontrollbehörden, miteinander zu kooperieren, um der Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben nachzugehen und verpflichtet zur Amtshilfe.<sup>6</sup>

Dem Sinn nach, soll Art. 28 Abs. 6 Satz 2 RL 95/46/EG eine möglichst effiziente Zusammenarbeit garantieren. Diese wird durch einen respektvollen Umgang gefördert, der eine Pflicht dazu beinhalten könnte, dass eine Kontrollstelle, in deren Hoheitsgebiet sich eine Stelle befindet, die mitverantwortlich ist für Datenschutzverstöße durch einen in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Dritten, erst gegen diese mitverantwortliche Stelle ihre gem. Art. 28 Abs. 3 RL 95/46/EG übertragenen Einwirkungsbefugnisse ausüben darf, wenn sie die Kontrollstelle des anderen Mitgliedstaates, wo der Dritte ansässig ist, bereits um die Ausübung ihrer Befugnisse ersucht hat.

Allerdings kann zur Förderung einer effizienten Datenschutzkontrolle nicht gefordert werden, dass die besagte Kontrollbehörde des anderen Mitgliedstaates vorerst ersucht werden muss, wenn diese bereits eine tiefgehende Überprüfung der Rechtslage vorgenommen hat und diese von der der Kontrollbehörde abweicht, in deren Hoheitsgebiet sich die mitverantwortliche Stelle befindet.

Somit liegt es im Ermessen der jeweiligen Kontrollstelle, ob sie die andere Behörde, in deren Hoheitsgebiet sich der Dritte befindet, um die Ausübungen ihrer Befugnisse ersuchen möchte oder dies als ineffizient bewertet.

gez.

Aksoy

Bornscheuer

---

<sup>6</sup> Vgl. *Damman/Simitis*, Art. 28, Rn. 21; *Ehemann/Helfrich*, Art. 28, Rn. 16.